



## Rechtsprechungsübersicht aktuell

Ausgabe April 2021

### Inhaltsübersicht

#### Zivilsenate

1. **7 U 24/19** **Urteil vom 27.11.2020**  
Kettenauffahrunfall; Haftungseinheit; innerstädtischer Kollonenverkehr
2. **7 U 75/19** **Hinweisbeschluss vom 12.01.2021**  
**Kosten- und Verlustigkeitsbeschluss vom 19.01.2021**  
Verkehrssicherungspflicht; Halbmarathon
3. **7 U 9/20** **Hinweisbeschluss vom 04.01.2021**  
**Kosten- und Verlustigkeitsbeschluss vom 29.01.2021**  
konkludenter Haftungsausschluss; Handeln auf eigene Gefahr; Mitverschulden;  
Tierhalterhaftung; Hufschmied
4. **7 U 69/20** **Hinweisbeschluss vom 18.01.2021**  
**Kosten- und Verlustigkeitsbeschluss vom 29.01.2021**  
Verkehrssicherungspflicht auf Jahrmarkt
5. **7 U 90/20** **Hinweisbeschluss vom 29.12.2020**  
**Zurückweisungsbeschluss vom 16.02.2021**  
Sorgfaltspflichten beim Paartanz
6. **9 U 64/19** **Urteil vom 03.11.2020**  
Sachverständigengutachten, sonstige Erkenntnisquellen, Überzeugungsbildung
7. **9 U 5/20** **Urteil vom 26.02.2021**  
Körperverletzung, Indizienbeweis, Beweisanträge, Sachaufklärung
8. **9 U 127/20** **Urteil vom 19.02.2021**  
Training, Selbstverteidigung, regelkonforme Kampftechniken, offenkundige Tatsachen, Beweisantritt, Sachverständigengutachten

9. **9 U 128/20** **Urteil vom 19.02.2021**  
Schadensersatz, Naturalrestitution, Unverhältnismäßigkeit der Aufwendungen
10. **22 U 201/20** **Hinweisbeschluss vom 02.02.2021**  
**Kosten- und Verlustigkeitsbeschluss vom 22.02.2021**  
enteignender Eingriff
11. **24 U 22/18** **Urteil vom 16.01.2020**  
Zentrallüftungsanlage; Schadensersatzanspruch gegen den Architekten

### Strafsenate

1. **4 RBs 3/21** **Beschluss vom 28.01.2020**  
Corona; Covid-19, Ansammlung, Zusammenkunft, Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht
2. **4 RBs 44/21** **Beschluss vom 09.03.2021**  
Bezugnahme, Verweis, Abbildung, Datenfeld, Messfoto
3. **4 RBs 57/21** **Beschluss vom 11.03.2021**  
Zusammenkunft, Ansammlung
4. **4 RVs 10/21** **Beschluss vom 16.02.2021**  
Vergewaltigung, sexuelle Handlung, erhebliche Einschränkung der Bildung oder Äußerung des Willens, Bestimmtheit, Verfassungsmäßigkeit
5. **4 RVs 11/21** **Beschluss vom 18.02.2021**  
Berufungsbeschränkung, Rechtsfolgenausspruch, Schuldfähigkeit, Schuldunfähigkeit
6. **2 Ws 58/20** **Beschluss vom 23.02.2021**  
Vollstreckbarerklärung eines irakischen Urteils, in dem gegen den Verurteilten eine Todesstrafe verhängt wurde
7. **4 Ws 35/21** **Beschluss vom 09.03.2021**  
Nebenkläger, Zulassung, Beistand, Beiordnung, Verletzter, versuchter Totschlag

### Zivilsenate

- zu 1. **7 U 24/19** **Urteil vom 27.11.2020**  
**Kettenauffahrunfall; Haftungseinheit; innerstädtischer Kollonenverkehr**
1. Das Haftungsmerkmal "bei Betrieb" im Sinne des § 7 Abs. 1 StVG ist bei einem sogenannten Kettenauffahrunfall regelmäßig – so auch hier – zu bejahen.
  2. Der Fahrer des ersten Fahrzeugs bei einem sogenannten Kettenauffahrunfall, auf das aufgefahren wird, muss die Unabwendbarkeit im Sinne des § 17 Abs. 3 Satz 1 StVG beweisen. Dem kann – hier offen gelassen – eine irrtümliche Betätigung des falschen Fahrtrichtungsanzeigers entgegenstehen.
  3. Zum – hier nicht geführten – Nachweis der Unabwendbarkeit für das letzte Fahrzeug bei einem sogenannten Kettenauffahrunfall, das auf die zuvor verunfallten Fahrzeuge auffährt.
  4. Eine Haftungseinheit im Sinne der Rechtsprechung des BGH (Urt. v. 16.4.1996 – VI ZR 79/95, r+s 1996, 261; vgl. auch OLG Hamm Urt. v. 8.11.2019 – 9 U 10/19, r+s 2020, 170) kommt bei einem sogenannten

Kettenauffahrunfall zwischen dem ersten Fahrzeug, auf das aufgefahren wird, und dem zweiten Fahrzeug, das auffährt und auf das wiederum aufgefahren wird, nicht in Betracht, wenn der Kettenauffahrunfall entweder durch einen Verstoß des ersten Fahrzeugführers gegen die Sorgfaltsanforderungen beim Abbiegen oder durch einen Verstoß des zweiten Fahrzeugführers gegen das Abstandsgebot verursacht worden ist.

5. Wird vor einem Abbiegevorgang zunächst der rechte Fahrtrichtungsanzeiger und in unmittelbarem Anschluss der linke Fahrtrichtungsanzeiger gesetzt, muss – so hier – darin kein Verstoß gegen § 9 Abs. 1 Satz 1 StVO liegen.
6. Zum – hier nicht geführten – Nachweis eines Bremsens ohne zwingenden Grund im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 StVO.
7. Ein Anscheinsbeweis zulasten des letzten Auffahrenden bei einem sogenannten Kettenauffahrunfall kommt nicht in Betracht, wenn das vorausfahrende Fahrzeug durch seinen Aufprall auf das erste Fahrzeug den zur Verfügung stehenden Bremsweg für den letzten Auffahrenden verkürzt hat (im Anschluss an OLG Hamm Ur. v. 6.2.2014 – 6 U 101/13, r+s 2014, 472).
8. Dem innerstädtischen Kolonnenverkehr immanent ist das Risiko einer Bremswegverkürzung infolge einer Unaufmerksamkeit des plötzlich vollbremsenden und/oder mit dem Vordermann kollidierenden Vorausfahrenden, was im Einzelfall – so hier – im Rahmen der Abwägung gemäß § 17 Abs. 2, Abs. 1 Satz 1 StVG als Betriebsgefahr erhöhend wirken kann.

**zu 2. 7 U 75/19                                      Hinweisbeschluss vom 12.01.2021  
Kosten- und Verlustigkeitsbeschluss vom 19.01.2021  
Verkehrssicherungspflicht; Halbmarathon**

Der Veranstalter eines (Halb-)Marathons ist im Rahmen der ihn treffenden Verkehrssicherungspflicht ohne entsprechende behördliche Auflagen nicht verpflichtet, für eine direkte Kommunikationsverbindung zwischen Streckenposten und Rettungs- sowie Notarztwagen zu sorgen.

**zu 3. 7 U 9/20                                      Hinweisbeschluss vom 04.01.2021  
Kosten- und Verlustigkeitsbeschluss vom 29.01.2021  
konkludenter Haftungsausschluss; Handeln auf eigene Gefahr; Mitverschulden; Tierhalterhaftung; Hufschmied**

1. Der Anspruch eines Hufschmieds wegen eines Pferdetrtritts aus § 833 Satz 1 BGB kann regelmäßig nicht – so auch hier – unter dem Gesichtspunkt eines konkludenten Haftungsausschlusses oder eines Handelns auf eigene Gefahr gekürzt werden.
2. Ein entsprechender Anspruch aus § 833 Satz 1 BGB kann jedoch im Hinblick auf § 254 Abs. 1 BGB (teilweise – hier in Höhe von 50 %) zu kürzen sein, wobei dem Tierhalter die Beweislast und dem Geschädigten eine sekundäre Darlegungslast zukommt.
3. Maßgeblich für das Mitverschulden eines Hufschmieds bei einem Pferdetrtritt ist dabei nach § 276 Abs. 2 BGB die im Verkehr erforderliche, nicht die in Pferdekreisen übliche Sorgfalt. Danach durfte sich der Hufschmied im vorliegenden Einzelfall nicht von hinten in "Schlagdistanz" des zu beschlagenden Pferdes begeben, weil das Pferd sich zuvor verhaltensauffällig gezeigt, u. a.

den Mitarbeiter des Hufschmieds bereits getreten hatte und sich der Hufschmied auch nicht aus zwingendem Grund in den Gefahrenbereich begeben musste.

**zu 4. 7 U 69/20                      Hinweisbeschluss vom 18.01.2021  
    Kosten- und Verlustigungsbeschluss vom 29.01.2021  
Verkehrssicherungspflicht auf Jahrmarkt**

Der Veranstalter eines Jahrmarktes ist im Rahmen der ihn treffenden Verkehrssicherungspflicht nicht verpflichtet, auf einem an sich ausreichend ausgeleuchteten Jahrmarktgelände eine Versorgungs-/Kabelbrücke mit Leuchtstreifen zu versehen, gesondert anzustrahlen o. ä., wenn die allgemeine Beleuchtung im Rahmen einer zum Verweilen und Betrachten einladenden und angekündigten Lasershow nur vorübergehend ausgeschaltet wird.

**zu 5. 7 U 90/20                      Hinweisbeschluss vom 29.12.2020  
    Zurückweisungsbeschluss vom 16.02.2021  
Sorgfaltspflichten beim Paartanz**

1. Die Erklärung eines Tanzpartners nach einem Sturz beim Tanzen gegenüber dem anderen, verletzten Tanzpartner „Ich zeige mich auf jeden Fall an, wenn irgendetwas ist.“ stellt mangels erforderlichen Rechtsbindungswillens kein (deklaratorisches) Anerkenntnis dar.
2. In der freiwilligen Aufnahme eines Paartanzes kann – so auch hier – eine konkludente Einwilligung in die mit dem jeweiligen Tanz typischerweise einhergehenden – nur einfach fahrlässig durch den Tanzpartner verursachten – (Verletzungs-)Risiken liegen.

**zu 6. 9 U 64/19                      Urteil vom 03.11.2020  
Sachverständigengutachten, sonstige Erkenntnisquellen, Überzeugungs-  
bildung**

1. Die Ergebnisse eines wissenschaftlich fundierten und zu einem klaren Ergebnis gelangenden Sachverständigengutachtens sind den abweichenden Angaben der Parteien und unter Zeugenbeweis der behandelnden Ärzte gestellten Tatsachenbehauptungen überlegen.
2. Die Einholung eines psychiatrischen bzw. psychosomatischen Gutachtens kann auch dann geboten sein, wenn der Anspruchsteller seine sich körperlich äußernden Beschwerden ausschließlich auf physische Ursachen stützt und eine psychische Erkrankung infolge des Unfalls ausschließt.

**zu 7. 9 U 5/20                      Urteil vom 26.02.2021  
Körperverletzung, Indizienbeweis, Beweisanträge, Sachaufklärung**

1. Ist der Kläger mangels unmittelbarer Beweismittel auf die Führung eines Indizienbeweises angewiesen, kann er alle verbleibenden Beweismöglichkeiten ausschöpfen, um den notwendigen Beweis durch den Nachweis von Hilfstatsachen zu führen.
2. Auch wenn der Richter bei der Behandlung von Beweisanträgen zu Indizstatsachen freier gestellt ist als bei sonstigen Beweisanträgen, müssen die wesentlichen Gesichtspunkte für die Überzeugungsbildung, dass der in Rede

stehende Beweisantrag, der eine Hilfstatsache betrifft, an der Überzeugung des Richters nichts ändern würde, im Urteil nachvollziehbar dargelegt werden.

**zu 8. 9 U 127/20 Urteil vom 19.02.2021**  
**Training, Selbstverteidigung, regelkonforme Kampftechniken, offenkundige Tatsachen, Beweisantritt, Sachverständigengutachten**

1. Ist zwischen den Parteien, einem Trainer und der Schülerin der Selbstverteidigungssportart Wing Tsun, streitig, ob die Anwendung eines "Fußfegers" dem Ausbildungsstand der Schülerin entspricht, ob dieser in der konkreten Situation hat durchgeführt werden dürfen und ob dieser korrekt ausgeführt worden ist, müssen diese Fragen – gfls nach Anhörung der Beteiligten und der Vernehmung von Zeugen – durch das Gutachten eines geeigneten Sachverständigen aufgeklärt werden.
2. Beurteilt und bejaht der erkennende Richter als Laie die Frage der Regelkonformität des "Fußfegers" anhand der Lektüre von Internetrecherchen selbst als offenkundige Tatsache nach § 291 ZPO, so rechtfertigt die verfahrensfehlerhafte Übergehung entsprechender Beweisanträge die Aufhebung und Zurückverweisung des Rechtsstreits an die Vorinstanz gem. § 538 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 ZPO.

**zu 9. 9 U 128/20 Urteil vom 19.02.2021**  
**Schadensersatz, Naturalrestitution, Unverhältnismäßigkeit der Aufwendungen**

1. Die Unverhältnismäßigkeit der Aufwendungen für eine Naturalrestitution ergibt sich bei reinen Vermögensschäden aus einem Wertvergleich zwischen den Kosten, die zur Herstellung erforderlich sind, und dem Wert des beschädigten Gegenstands.
2. Die Grenze zur Unverhältnismäßigkeit ist dann überschritten, wenn ein "krasses Missverhältnis" zwischen dem Herstellungsaufwand und dem zu ersetzenden Schaden besteht.
3. Einen fixen Zahlenwert für die Unverhältnismäßigkeit gibt es nicht. Die von der Rechtsprechung entwickelte 130 % Grenze im Bereich der Regulierung von Kraftfahrzeugschäden kann nicht schablonenhaft auf Schadensersatzregulierungen außerhalb der Krafthaftpflicht übertragen werden.

**zu 10. 22 U 201/20 Hinweisbeschluss vom 02.02.2021**  
**Kosten- und Verlustigkeitsbeschluss vom 22.02.2021**  
**enteignender Eingriff**

Zu den besonderen Anforderungen an die Kausalität zwischen der hoheitlichen Maßnahme und dem Schaden bei einem enteignenden Eingriff

**zu 11. 24 U 22/18 Urteil vom 16.01.2020**  
**Zentrallüftungsanlage; Schadensersatzanspruch gegen den Architekten**

1. Der Umstand, dass die Zentrallüftungsanlage eines Hotels einen höheren Volumenstrom fördert als vereinbart und dadurch erhöhte Energiekosten entstehen, begründet mangels Verschuldens keinen Schadensersatzanspruch gegen den Architekten nach den §§ 634 Nr. 4, 280, 281 BGB wegen

- eines Mangels seiner Leistung, wenn der vereinbarte Wert zum Zeitpunkt der Planung und Errichtung der Zentrallüftungsanlage auch mit keinem der alternativ erhältlichen Geräte technisch erreichbar gewesen wäre.
2. Auch ein Schadensersatzanspruch gegen den Architekten aus den §§ 634 Nr. 4, 280, 281 BGB wegen eines unterbliebenen Hinweises darauf, dass der vereinbarte Wert bei einer Zentrallüftungsanlage nicht erreichbar sei, scheidet in diesem Fall aus, wenn nicht festzustellen ist, dass der Auftraggeber im Falle eines entsprechenden Hinweises eine mit einem geringeren Energieverbrauch einhergehende Variante zu einer Zentrallüftungsanlage ausgewählt hätte.
  3. Ein verschuldensunabhängiger Anspruch aus den §§ 311a Abs. 2, 280, 281 BGB wegen der Verpflichtung zu einer unmöglichen Leistung scheidet in diesem Fall ebenfalls aus, solange nicht feststellbar ist, dass der Architekt sich persönlich dazu verpflichtet hätte, dass die von ihm genannten Verbrauchswerte von der Anlage tatsächlich erreicht würden.

## Strafsenate

### zu 1. **4 RBs 3/21** **Beschluss vom 28.01.2020** **Corona; Covid-19, Ansammlung, Zusammenkunft, Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht**

1. Das "Ansammlungsverbot" gemäß § 12 Abs. 1 CoronaSchVO NRW (i. d. F. vom 30.03.2020 bzw. 27.04.2020) findet in § 32 i. V. m. § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 IfSG eine hinreichende gesetzliche Grundlage. Die Verordnungsermächtigung der §§ 32, 28 Abs. 1 IfSG und § 12 Abs. 1 CoronaSchVO NRW in seiner konkreten Ausgestaltung verstoßen nicht gegen höherrangiges Recht.
2. "Zusammenkunft oder Ansammlung" i. S. d. § 12 Abs. 1 CoronaSchVO NRW ist jedes Zusammenkommen einer Mehrzahl von Personen mit einem inneren Bezug oder einer äußeren Verklammerung. Nicht erfasst ist jede zufällige gleichzeitige Anwesenheit mehrerer Menschen im öffentlichen Raum.
3. Es ist nicht geboten, das Vorliegen einer (bußgeldbewehrten) Ansammlung i. S. d. § 12 Abs. 1 CoronaSchVO NRW an die zusätzliche Tatbestandsvoraussetzung der tatsächlichen Unterschreitung eines Mindestabstands von 1,50 Meter zu knüpfen. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit bedarf es jedoch einer dahingehenden Einschränkung, dass eine verbotene Ansammlung i. S. d. § 12 Abs. 1 CoronaSchVO NRW nicht vorliegt, wenn eine derartige räumliche Trennung gegeben ist, aufgrund derer die Gefahr der Unterschreitung eines ein Infektionsrisiko ausschließenden Mindestabstands zu verneinen ist, die häufig mit dem Zusammenkommen mehrerer Menschen einhergeht.
4. Im Rahmen der Beweiswürdigung ist vom Tatrichter grds. darzulegen, wie das Gericht die Einschätzung von Zeugen bzgl. des Abstands zwischen den Personen einer Ansammlung bzw. Zusammenkunft überprüft hat.

### zu 2. **4 RBs 44/21** **Beschluss vom 09.03.2021** **Bezugnahme, Verweis, Abbildung, Datenfeld, Messfoto**

1. Eine Bezugnahme ist nach § 267 Abs. 1 S. 3 StPO nur auf Abbildungen wegen der Einzelheiten möglich. Bei dem Datenfeld auf dem Messfoto handelt es

sich aber um eine Urkunde.

2. Eine Bezugnahme nach § 267 Abs. 1 S. 3 StPO muss eindeutig und zweifelsfrei sein. Im Einzelfall kann auch ein bloßer Klammerzusatz mit der Fundstelle genügen.

**zu 3. 4 RBs 57/21                    Beschluss vom 11.03.2021**  
**Zusammenkunft, Ansammlung**

Der Tatrichter muss bei einer Verurteilung wegen eines Verstoßes gegen das Zusammenkunfts- und Ansammlungsverbot gem. § 12 Abs. 1 CoronaSchVO NW i. d. F. v. 27.04.2020 Feststellungen treffen, die erkennen lassen, dass es sich nicht um eine von dem Verbot ausgenommene Ansammlung oder Zusammenkunft i. S. v. § 12 Abs. 1 S. 2 CoronaSchVO NW i.d.F. v. 27.04.2020 handelt.

**zu 4. 4 RVs 10/21                    Beschluss vom 16.02.2021**  
**Vergewaltigung, sexuelle Handlung, erhebliche Einschränkung der Bildung oder Äußerung des Willens, Bestimmtheit, Verfassungsmäßigkeit**

1. Die Vorschrift des § 177 Abs. 2 Nr. 2 StGB verstößt nicht gegen das Bestimmtheitsgebot aus Art. 103 Abs. 2 GG.
2. Eine erhebliche Einschränkung der Fähigkeit zur Bildung oder Äußerung des Willens i. S. v. § 177 Abs. 2 Nr. 2 StGB ist gegeben, wenn die Fähigkeit des Opfers, einen entgegenstehenden Willen zu bilden und zu äußern gegenüber Personen ohne eine Beeinträchtigung deutlich herabgesetzt – aber noch nicht aufgehoben – ist. Dies kann namentlich daran liegen, dass das Tatopfer zustandsbedingt die Situation nicht in ihrer Tragweite oder nicht schnell genug erfasst oder Wahrnehmungsstörungen hat. Es kann auch daran liegen, dass es wegen kurzzeitiger Bewusstlosigkeit, Schwindel, Kopfschmerzen etc. in der Willensbildung oder Willensäußerung eingeschränkt ist.
3. Die tatrichterliche Wertung, dass der Täter einen Zustand des Opfers im Sinne v. § 177 Abs. 2 Nr. 2 StGB ausgenutzt hat, setzt bzgl. des Vorliegens des Zustands eine umfassende Gesamtwürdigung aller Umstände, auch solcher, die gegen das Vorliegen eines solchen Zustands sprechen können, voraus.

**zu 5. 4 RVs 11/21                    Beschluss vom 18.02.2021**  
**Berufungsbeschränkung, Rechtsfolgenausspruch, Schuldfähigkeit, Schuldunfähigkeit**

Die dem Rechtsmittelberechtigten durch § 318 StPO eingeräumte Verfügungsmacht ist im Rahmen des rechtlich Möglichen zu respektieren. Das Berufungsgericht kann daher, wenn es bei einer auf den Strafausspruch beschränkten Berufung im Rahmen der Prüfung der Frage einer Strafrahmenschiebung nach §§ 21, 49 StGB zu dem Ergebnis einer Schuldunfähigkeit des Täters kommt, die Rechtsmittelbeschränkung für unwirksam erachten, weil es nicht gezwungen sein kann, einen wegen Schuldunfähigkeit für falsch erkannten Schuldspruch seinem Urteil zu Grunde zu legen. Tut es dies nicht, so muss dem Berufungsurteil lediglich zu entnehmen sein, dass das Gericht im Rahmen der Prüfung einer Strafrahmenschiebung nach §§ 21, 49 StGB die Frage der Schuldunfähigkeit geprüft, aber verneint hat.

**zu 6. 2 Ws 58/20                      Beschluss vom 23.02.2021**  
**Vollstreckbarerklärung eines irakischen Urteils, in dem gegen den Verurteilten eine Todesstrafe verhängt wurde**

1. Auch ein nicht mit Gründen versehenes ausländisches Urteil kann den Anforderungen des § 49 Abs. 1 Nr. 1 IRG entsprechen.
2. Unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 3 IRG ist eine Prüfung nach § 49 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 IRG entbehrlich.
3. Zur Umwandlung einer Todesstrafe, die im Urteilsstaat in eine zeitige, durch Amnestiegesetz verkürzte Freiheitsstrafe umgewandelt worden ist.

**zu 7. 4 Ws 35/21                      Beschluss vom 03.03.2021**  
**Nebenkläger, Zulassung, Beistand, Beiordnung, Verletzter, versuchter Totschlag**

Der Anspruch auf Bestellung eines anwaltlichen Beistands besteht bereits dann, wenn auch nur die geringe Möglichkeit besteht, dass der Angeklagte ein Delikt i. S. v. § 397a Abs. 1 StPO begangen hat und seine Verurteilung deswegen in Betracht kommt bzw. die Verurteilung wegen einer Nebenklagestraftat rechtlich möglich erscheint. Eine Beistandsbestellung kann nur dann ausscheiden, wenn bereits nach der Darstellung des Nebenklägers seine unmittelbare Rechtsbeeinträchtigung ausscheidet oder – nach allgemeinen Grundsätzen – die Wahrnehmung des Rechts der Beistandsbestellung rechtsmissbräuchlich ist.

**Hinweis:**

- ❖ Die Rechtsprechungsübersicht aktuell finden Sie ebenfalls im Bezirks-Infodienst unter "OLG Hamm/Dezernat 8/Informationen".
- ❖ Die in der Übersicht genannten Entscheidungen stehen Ihnen in der Rechtsprechungsdatenbank (**NRW**entscheidungen) der Gerichte in Nordrhein-Westfalen im Volltext zur Verfügung.
- ❖ Die Datenbank im NRW-Justizportal ist auch direkt über die Adresse [www.nrwe.de](http://www.nrwe.de) erreichbar.

Herausgegeben von der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm, 59061 Hamm  
verantwortlich: Richter am OLG Martin Brandt, Pressesprecher  
☎ 02381 272-4925 \* 📠 02381 272-528 \* e-mail [pressestelle@olg-hamm.nrw.de](mailto:pressestelle@olg-hamm.nrw.de)  
[www.olg-hamm.nrw.de](http://www.olg-hamm.nrw.de)